

FAQs: Vermögensteuer – Vermögensbezogene Besteuerung

Von Johannes Felberbauer, Franz Gall und David Mum

Stand: 18.03.2010

I. Vermögensteuer auf große Privatvermögen

Warum soll eine Vermögensteuer eingeführt werden? Schließlich ist die Steuerlast für ArbeitnehmerInnen in Österreich sehr hoch.

Das österreichische Steuersystem ist durch eine erhebliche Schiefelage gekennzeichnet. So ist Österreich ein Hochsteuerland für Arbeit und ein außerordentliches Niedrigsteuerland für Vermögen. Kurzum: Wer Vermögen hat, wird kaum belastet. Wer hingegen mit Arbeit seinen Lebensunterhalt bestreitet, wird kräftig zur Kasse gebeten. Die Einführung einer Vermögensteuer würde jedenfalls die extrem ungleiche Verteilung der Steuerlast etwas abschwächen.

Wird in den nächsten Jahren mehr Geld fürs Budget gebraucht?

In den kommenden Jahren wird der Staatshaushalt, der aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise sehr stark belastet worden ist, (zunächst teilweise) zu konsolidieren sein. Auch in diesem Zusammenhang kommt der Einführung einer Vermögensteuer eine wichtige Bedeutung zu. Denn es kann nicht sein, dass die ArbeitnehmerInnen, die die Finanz- und Wirtschaftskrise nicht verursacht haben, die Rechnung für dieselbe über Kürzungen von Sozialleistungen oder eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zu bezahlen haben.

Wie hoch sind die privaten Vermögen in Österreich?

Die vorhandenen privaten Vermögen betragen schätzungsweise etwa 1.000 Milliarden Euro, das Vierfache des jährlichen BIP. Berücksichtigt sind Grundstücke, Betriebe und Geldanlagen – also gar nicht alle privaten Vermögensgegenstände (Fahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge, Schmuck, Kunst- und Antiquitätensammlungen)

Wie ist Vermögen in Österreich verteilt?

In Österreich gibt es ein extrem hohes Maß an Ungleichverteilung von Vermögen. So verfügt das oberste 1% der Bevölkerung über 33,7% des Gesamtvermögens (Geldvermögen, Immobilien, Beteiligungen) und die obersten 2% – 10% der Bevölkerung über 34,5%. Die obersten 10% der Bevölkerung verfügten somit über mehr als zwei Drittel des gesellschaftlichen Reichtums.¹

¹ Vgl. Bericht über die soziale Lage 2003 – 2004 (Kapitel „Vermögensbildung und Reichtum in Österreich), S. 233ff

Wie hoch ist der prozentuelle Anteil der Vermögenseinkommen am BIP?

2005 betrug der prozentuelle Anteil der Vermögenseinkommen (Zinsen, Gewinnausschüttungen etc.) am BIP rund 10 %. (Die Zahl bezieht sich auf Private Haushalte und Private Organisationen ohne Erwerbszweck; Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt.)

Wie hoch ist der prozentuelle Anteil des Geldvermögens am BIP?

2007 betrug der prozentuelle Anteil des Geldvermögens am BIP rund 170%, also mehr als das Eineinhalbfache. (Die Zahl bezieht sich auf Private Haushalte und Private Organisationen ohne Erwerbszweck.) Das private Geldvermögen (Bankeinlagen, Wertpapiere, Guthaben bei Fonds, Versicherungen und Pensionskassen usw.) betrug 2008 EUR 416 Milliarden (OeNB), das wären im statistischen Durchschnitt über EUR 50.000,- für jede/n der 8 Millionen ÖsterreicherInnen.

Wie hoch sind die Steuersätze im Vermögensteuermodell der GPA-djp?

Nach Ausschöpfen des Freibetrages wird ein Eingangssteuersatz von 0,25% fällig, der sich schrittweise auf 1,45% bei über EUR 2 Mio. Vermögen erhöht.

Vermögensteuersätze des GPA-djp-Modells:

Vermögen	Steuersatz
> EUR 500.000,-	0,25%
> EUR 750.000,-	0,45%
> EUR 1.000.000,-	0,65%
> EUR 1.250.000,-	0,85%
> EUR 1.500.000,-	1,05%
> EUR 1.750.000,-	1,25%
> EUR 2.000.000,-	1,45%

Wie hoch ist der Freibetrag?

Pro Haushalt ist ein Freibetrag von EUR 500.000 vorgesehen. Dieser Freibetrag garantiert, dass ein durchschnittlich vermögenger Haushalt keine Vermögenssteuer zahlen muß. Das Vermögen der in dauernder Haushaltsgemeinschaft lebenden EhepartnerInnen bzw. Lebensgemeinschaften und das der Kinder im Haushalt wird zusammengerechnet. Von diesem Gesamtvermögen ist der Freibetrag von EUR 500.000 absetzbar. Die Veranlagung zur Vermögensteuer ist jährlich vorzunehmen.

Die Aufteilung der Steuerlast im Haushalt soll entsprechend der Aufteilung der Vermögenswerte auf die erwachsenen Personen erfolgen.

Das private Vermögen 2005 betrug EUR 1.077 Mrd. Laut der Konsumerhebung 2004/2005 gibt es 3,49 Mio. Haushalte. Das ergibt ein durchschnittliches Vermögen von etwa EUR 310.000,--. Aber Vermögen ist extrem ungleich verteilt. 10% der Haushalte besitzen 68% des Vermögens. Die anderen 90% haben demnach ein durchschnittliches Vermögen von EUR 109.037,-- und sind damit durch den Freibetrag von EUR 500.000,-- pro Haushalt von der Vermögenssteuer befreit.

Das Immobilienvermögen privater Haushalte wurde von der OeNB erhoben (veröffentlicht in Geldpolitik und Wirtschaft 2/2009). Der mittlere Wert (Median) des Immobilienvermögens von Eigentümerhaushalten am Hauptwohnsitz beträgt EUR 200.000,--. Insgesamt wird das Immobilienvermögen auf EUR 690 Mrd. geschätzt.

Wird der Hausrat für die Vermögensbesteuerung herangezogen?

Nein, der Hausrat ist von der Vermögensbesteuerung ausgenommen. Es muss also niemand Angst haben, dass Finanzbeamte seine Wohnung durchwühlen.

Besonders wertvolle Güter, die sich als Wertanlage anbieten und für die es einen Markt gibt, wie etwa Kunst- und Gemäldesammlungen können (etwa mit ihrem versicherten Wert) in die Vermögensbesteuerung einbezogen werden.

Wird betriebliches Vermögen für die Vermögensbesteuerung herangezogen?

Das betriebliche Vermögen von Einzelfirmen und Personengesellschaften wird für die Vermögensbesteuerung beim/bei den Betriebsinhaber/n herangezogen. Das betriebliche Vermögen von Kapitalgesellschaften wird hingegen, um eine Doppelbesteuerung von Vermögen zu vermeiden, nicht besteuert, sondern bei den Eigentümern der Aktien und Anteile (Privatpersonen bzw. Privatstiftungen) erfasst.

Werden Immobilien, Fahrzeuge, Sparbücher und Wertpapiere für die Vermögensbesteuerung herangezogen?

Ja, sowohl Immobilien und Fahrzeuge als auch Sparbücher und Wertpapiere werden von der Vermögensteuer erfasst.

Werden Unternehmensbeteiligungen für die Vermögensbesteuerung herangezogen?

Ja, Unternehmensbeteiligungen werden von der Vermögensteuer beim privaten Eigentümer erfasst.

Können allfällige laufende Kredite von der Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer abgezogen werden?

Ja, laufende Kredite können von der Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer abgezogen werden.

Ist es eine Benachteiligung von Bewohnern von Eigenheimen bzw. Eigentumswohnungen, wenn sie für ihr Wohneigentum Vermögenssteuern zahlen müssen?

Die überwiegende Mehrheit der BesitzerInnen wird keine Vermögenssteuer zahlen, da sie wegen des Freibetrags von etwa EUR 500.000,-- pro Haushalt nicht in die Vermögenssteuerpflicht fallen. Wer Kredite hat, um sich z.B. ein Haus zu bauen, kann diese gegen die Vermögensposition gegenrechnen.

Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass MieterInnen für Wohnen auch Steuer zahlen.

Der durchschnittliche Aufwand pro Hauptmietwohnung (Miete und Betriebskosten – sowie eventuell enthaltene Garagen-/Abstellplatzkosten; Hauptwohnsitze) betrug im Jahr 2008 EUR 401,--, auf den Quadratmeter Nutzfläche bezogen EUR 5,86 (Statistik Austria 19.6.2009). Da die Mehrwertsteuer bei Mieten 10 % beträgt, macht das im Jahr durchschnittlich EUR 481,20 Steuer für Mieten aus.

Die Vermögenssteuer würde bei einem Vermögen von EUR 600.000,-- in einem Haushalt mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern abzüglich der Freibeträge von EUR 525.000,-- lediglich EUR 187,50,-- betragen. D.h. dass jemand, der ein vergleichsweise hohes Vermögen hat für sein Vermögen weniger Steuer zahlt als der durchschnittliche Haushalt für Miete.

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Geldvermögen und Wohneigentum: Unter den obersten 10% der Geldvermögen wohnen mehr als die Hälfte in Eigentumswohnungen, bei den untersten 10% der Geldvermögen lediglich 3%.

Werden Ansprüche gegenüber Abfertigung und Pensionskassen besteuert?

Nein, über Ansprüche gegenüber Pensions- und Abfertigungskassen kann man nicht frei verfügen, es liegt bis dahin überhaupt kein „Wirtschaftsgut“ vor.

Auch in der alten Vermögenssteuer waren diese ausgenommen.

Nicht steuerpflichtig waren:

- Rentenversicherungen, die im Hinblick auf ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen wurden,
- Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen aufgrund eines früheren Dienstverhältnisses,
- die Leistungsansprüche an gesetzliche Sozialversicherungen,
- Rentenansprüche aufgrund eines früheren Dienstverhältnisses.

Das würde auch in einer neuen Vermögenssteuer so gehandhabt werden.

Wird das Vermögen von Privatstiftungen und Vereinen von der Vermögensteuer erfasst?

Ja, neben dem Vermögen natürlicher Personen wird auch jenes von eigennützigen Privatstiftungen und Vereinen (ausgenommen gemeinnützige) für die Vermögensbesteuerung herangezogen.

Gemeinnützige Vereine und Stiftungen sind von der Vermögenssteuer befreit.

Wäre eine Vermögensteuer nach dem GPA-djp-Modell eine Bagatellsteuer?

Dieses Modell würde etwa EUR 3,5 Milliarden einbringen ohne dass der Mittelstand oder durchschnittliche Vermögen belastet werden. Man muß also den Mittelstand nicht belasten, damit eine Vermögenssteuer was bringt. Es liegt daran, dass Vermögen insbesondere die hohen Vermögen hochkonzentriert sind. Das Gesamtvermögen in Österreich beträgt etwa EUR 1 Billion. Es werden aber nur Vermögen von über EUR 500.000,-- je Haushalt besteuert.

Ist es nicht nahezu unmöglich, eine Vermögensteuer zu administrieren?

Andere OECD-Staaten zeigen, dass es sehr wohl möglich ist, eine Vermögensteuer zu administrieren. So gibt es eine allgemeine Vermögensteuer in Frankreich, Norwegen und der Schweiz. Im Vermögensteuer-Modell der GPA-djp kann zudem der Administrationsaufwand gering gehalten werden, zumal der Hausrat nicht für die Vermögensbesteuerung herangezogen wird. Durch die internationalen Entwicklungen aufgrund der Finanzkrise wird es für die Superreichen zunehmend schwieriger werden, ihr mobiles Vermögen in Steueroasen zu verschieben.

Würde der Verwaltungsaufwand einer derartigen Steuer nicht einen hohen Teil der Steuereinnahmen ausmachen?

Nein, weil Hausrat ausgenommen ist und sich die Steuer im Wesentlichen auf Vermögen in Form von Immobilien, Fahrzeugen, Beteiligungen und Finanzvermögen konzentriert.

Mit dem Scheinargument des hohen Verwaltungsaufwandes sind auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgeschafft worden. Tatsächlich brachten diese Einnahmen etwa EUR 120 bis EUR 150 Mio. pro Jahr. Anlässlich einer parlamentarischen Anfrage gab Ex-Finanzminister Grasser 2006 bekannt, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer von Beschäftigten im Ausmaß von 274 Vollzeitstellen administriert worden sind. Diese waren aber auch für Gebühren und Verkehrssteuern zuständig, also nicht nur mit der Erbschaftssteuer befasst. Der Verwaltungsaufwand machte daher nur einen Bruchteil der Einnahmen aus.

Ist der/die kleine HäuslbauerIn von der Vermögensteuer betroffen?

Nein, durch einen großzügigen Freibetrag wird sichergestellt, dass nur wirklich vermögende Personen von der Vermögensteuer erfasst werden.

Jemand hat nur ertragloses Vermögen und ein geringes Einkommen. Wie soll dann Vermögensteuer bezahlt werden?

Wenn jemand ein geringes Einkommen und ein großes Vermögen ohne Ertrag hat, könnten sich theoretisch Probleme mit der Bezahlung der Vermögenssteuer ergeben. Theoretisch deshalb, weil Vermögende in der Regel auch ein hohes Einkommen aufweisen. Für diese Ausnahmefälle kann die Summe aus der zu bezahlenden Vermögensteuer und der Lohnsteuer/Einkommensteuer mit 50% des steuerpflichtigen Einkommens begrenzt werden.

Wie erfolgt die Vermögensbewertung?

Die Bewertung der Vermögen soll verkehrswertnah, d.h. zum Marktwert erfolgen. Wertpapiere haben meist einen Wert, auf den man sich beziehen kann. Für Autos gibt es Wertetabellen, die man heranziehen kann. Gebäude sind auf Basis ihres Nutzungsvolumens und Berücksichtigung der Ausstattungsqualität zu schätzen. Für Grundstücke müsste der Marktwert über eine ständig zu aktualisierende Datenbank gesammelt werden, in die die Liegenschaftsverkäufe eingehen. In der Realität wäre davon auszugehen, dass pragmatischerweise der steuerliche Wert bei ca. 80 Prozent liegen würde.

Wird durch die Vermögensteuer die Grundsteuer ersetzt?

Nein, durch die Grundsteuer sollen auch weiterhin kommunale Leistungen abgegolten werden, während die Vermögenssteuer umverteilend wirken soll. Die Grundsteuer, die auf Grund- und Immobilienvermögen erhoben wird, brachte 2006 ein Gesamtaufkommen von EUR 550 Mio. Sie wird von den Gemeinden eingehoben und kommt ihnen zur Gänze zu.

Ist eine Vermögensbesteuerung nicht ungerecht? Schließlich kommt es hierdurch zu einer Mehrfachbesteuerung.

Eine Mehrfachbesteuerung liegt auch vor, wenn man einen Teil seines Einkommens für den Konsum verwendet und somit Umsatzsteuer zu bezahlen hat. Besitzer von großen Vermögen sind wirtschaftlich leistungsfähiger als ArbeitnehmerInnen, die nur auf das Einkommen aus ihrer Arbeitskraft anstehen. Zudem sind Kapitalerträge aus großen Vermögen steuerlich durch eine proportionale Besteuerung mit 25 Prozent massiv begünstigt, d. h. keine Anwendung der normalen Einkommensteuersätze (bis 50 Prozent Höchststeuersatz).

Greift die Vermögensteuer nicht die Vermögenssubstanz an?

Nein, die anfallende Vermögensteuer kann aus den üblichen Vermögenserträgen getragen werden.

Sollen nur österreichische StaatsbürgerInnen von der Vermögensteuer erfasst werden oder alle Personen, die in Österreich einen Wohnsitz haben?

Jede natürliche Person, die in Österreich einen Wohnsitz hat, soll von der Vermögensteuer erfasst werden.

Welche vermögensbezogenen Steuern gibt es in Österreich?

Die vermögensbezogene Besteuerung besteht in Österreich derzeit nur noch aus den Grundsteuern sowie den Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen (Gründerwerbssteuer, Gesellschaftssteuer). Dies deshalb, weil seit den 1990er Jahren die vermögensbezogene Besteuerung kontinuierlich ausgedünnt worden ist und nahezu alle aufkommensstarken vermögensbezogenen Steuern abgeschafft wurden. Zuletzt war hiervon im Vorjahr die Erbschafts- und Schenkungssteuer betroffen. Die Vermögensteuer, welche die aufkommenstärkste Steuer im Rahmen der vermögensbezogenen Besteuerung bildete, wurde bereits im Jahr 1994 abgeschafft.

Was kann man vermögensbezogen besteuern?

Es kann die Vermögenssubstanz, der Vermögensertrag (Zinsen, Mieten, Dividenden etc.) sowie der Vermögensverkehr vermögensbezogen besteuert werden.

Wie hoch ist der Anteil des vermögensbezogenen Steueraufkommens am BIP?

2006 belief sich der BIP-Anteil des vermögensbezogenen Steueraufkommens lediglich auf knapp 0,6% und lag damit unter dem Wert von 1980 (1,12% des BIP). In den EU15 hingegen ist der BIP-Anteil des vermögensbezogenen Steueraufkommens – ausgehend von einem höheren Niveau - deutlich gestiegen: von 1,46% im Jahr 1980 auf 2,15% im Jahr 2006.

Ist nicht die Steuerquote in Österreich bereits zu hoch?

Die österreichische Steuerquote gemessen am BIP liegt im oberen Mittelfeld der Industriestaaten – sie hat in dieser Form keinerlei Aussagekraft. Entscheidend ist, wie sich die Steuerlast auf die verschiedenen Gruppen von SteuerzahlerInnen (ArbeitnehmerInnen, UnternehmerInnen und Unternehmen, VermögensbesitzerInnen) verteilt. Und dies ist derzeit massiv zu Lasten der ArbeitnehmerInnen, sie müssen mehr Steuer zahlen, weil die anderen so geschont werden.

Warum wurde die Vermögensteuer 1994 abgeschafft?

Weil dieses Modell überwiegend Unternehmen besteuerte und weniger privaten Vermögensbesitz, Großgrundbesitz etc.

II. Besteuerung von Wertpapierspekulationen und Wertzuwächsen

Welche Änderungen sollen bei der Besteuerung von Wertzuwächsen bei Wertpapieren erfolgen?

Die Spekulationsfrist von einem Jahr soll abgeschafft werden. Derzeit werden Wertzuwächse bei Wertpapieren nur dann besteuert, wenn die Spekulationsfrist unterschritten wird, die Wertpapiere also vor Ablauf eines Jahres veräußert werden. Künftig sollen ALLE Spekulationsgewinne und Wertzuwächse aus Wertpapieren besteuert werden. Vorgesehen ist eine Endbesteuerung mit 25%. Es ist nicht einsichtig, dass nach Ablauf der Spekulationsfrist Gewinne auch in Millionenhöhe vollkommen steuerfrei sind.

Können im Zusammenhang mit der Besteuerung von Wertzuwächsen bei Wertpapieren Gewinne und Verluste gegengerechnet werden?

Ja, in einem Steuerjahr realisierte Spekulationsgewinne und –verluste können gegengerechnet werden, gibt es in einem Steuerjahr nur Spekulationsverluste, können sie in späteren Jahren mit Spekulationsgewinnen gegengerechnet werden.

Auf welchen Zeitraum soll die Spekulationsfrist bei Immobilien ausgedehnt werden?

Die Spekulationsfrist bei Immobilien soll auf 20 Jahre verdoppelt werden. Künftig sind also Veräußerungsgewinne aus Immobilien erst nach einer zwanzigjährigen Behaltdauer völlig steuerfrei. Im Falle einer Umwidmung eines Grundstücks im Flächenwidmungsplan soll die Spekulationsfrist überhaupt entfallen. Ausgenommen von der Ausdehnung der Spekulationsfrist sind selbst bewohnte Wohnungen und Einfamilienhäuser für die Eigennutzung. Hier soll es bei der bestehenden Rechtslage bleiben.

III. Abschaffung der Steuerprivilegien der eigennützigen Privatstiftungen

Welche Änderungen sollen bei der Besteuerung von eigennützigen Privatstiftungen erfolgen?

Angestrebt wird eine gerechtere Besteuerung durch eine Abschaffung der Steuerprivilegien. Künftig soll für Vermögenserträge in der Stiftung die volle KEST abzuführen sein. Derzeit wird nur die halbe KEST (12,5%) für Zinsen/Kapitalerträge aus Veranlagungen, Veräußerungsgewinne von Beteiligungen sowie keine Steuer auf Beteiligungserträge (Gewinnausschüttungen von AGs und GmbHs) eingehoben.

Würde die Abschaffung der Steuerprivilegien den Verlust von Betrieben und damit Arbeitsplätzen bedeuten?

Nein, das Vermögen der Privatstiftung kann irgendwo in der Welt in Unternehmen, Grundstücken oder Wertpapieren angelegt sein. Die österreichischen Unternehmen, die inzwischen Privatstiftungen gehören, gab und gäbe es auch ohne Privatstiftung – die Steuerprivilegien nutzen nur den Stiftungsbegünstigten. Durch die Steuerfreiheit von Gewinnausschüttungen an Privatstiftungen werden die Ausschüttungen und damit niedrigere Eigenkapitalquoten begünstigt. Außerdem werden durch die Privatstiftung die Mitbestimmungsrechte der ArbeitnehmerInnen geschmälert, weil die Stiftung – wenn sie auch als Firmenholding fungiert – keinen Aufsichtsrat hat.

Kommt durch die Stiftungen neues Kapital ins Land?

In erster Linie Kapital auf der Flucht vor ausländischen Steuerbehörden und nicht reales Kapital in Form von Betrieben. Es haben auch kaum Rückverlagerungen von in Steueroasen geparkten Unternehmensbeteiligungen stattgefunden.

Wie hoch ist das Vermögen der Stiftungen?

Nach Angaben des Stiftungsverbandes betrug das Vermögen der über 3.200 Privatstiftungen vor einigen Jahren bereits EUR 60 Milliarden, 55 Prozent davon sind Unternehmensbeteiligungen. Bei einer Rendite von – nur – 5 Prozent machen die steuerbegünstigten Erträge EUR 3 Milliarden aus – die Steuerausfälle sind also beträchtlich.

Sind die Steuerausfälle unbedeutend?

Durch die Privatstiftung kann die Steuerleistung weitgehend auf den Zeitpunkt der Zuwendung an die Stiftungsbegünstigten verschoben werden. Dies ist entgegen normalen steuerlichen Prinzipien, es wäre so, als wenn der/die ArbeitnehmerIn nicht beim Zufluss des Gehalts Lohnsteuer zahlen müsste, sondern erst, wenn er/sie das Einkommen für Konsumzwecke verwendet. Steuern, die für ausländisches Vermögen einer Privatstiftung in Österreich bezahlt werden müssen, fehlen der Allgemeinheit in den Nachbarländern.

Wie hoch ist die von den Stiftungen erwirtschaftete Wertschöpfung?

Stiftungen erwirtschaften selbst keine Wertschöpfung, diese wird in den Unternehmen, die ihnen gehören, erwirtschaftet. Auch zur Bezahlung der Stiftungsvorstände, Anwälte und Steuerberater muss Wertschöpfung von den Unternehmen in die Stiftungen transferiert werden.

Besteht die Gefahr einer „Vermögensflucht“, wenn die Steuerprivilegien für Privatstiftungen beseitigt werden?

Wird Vermögen aus Privatstiftungen ins Ausland gebracht, das heißt aus der Privatstiftung heraus genommen, so hat dies steuerliche Konsequenzen. Es werden die angesammelten Erträge und Wertzuwächse bei der Entnahme besteuert. Bei Vermögen, das vor dem 31. Juli 2008 in die Stiftung eingebracht wurde, wird bei der Entnahme nicht nur der Wertzuwachs, sondern auch die entnommene Vermögenssubstanz besteuert. Betriebe und Grundstücke können sowieso nicht ins Ausland verschoben werden.

IV. Reformierte Erbschafts- und Schenkungssteuer

Warum soll eine reformierte Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt werden?

Erebttes Vermögen wird ohne Einsatz von Leistung erworben – es liegt daher auch keine „Doppelbesteuerung“ vor, wie oft behauptet wurde. Durch eine Erbschaftssteuer könnte etwas mehr Chancengleichheit in der Gesellschaft verwirklicht werden. Vererbt bzw. geerbt wird hauptsächlich in den „oberen Etagen der Gesellschaft“, wo Ausbildung, Einkommen und sozialer Status hoch sind. Wer nicht aus einer reichen Familie stammt und nur geringes Einkommen hat, hat auch kaum eine relevante Erbschaft zu erwarten. Im Übrigen gelten auch die Argumente, die für eine Vermögensteuer angeführt sind (hoher Bestand an privaten Vermögen, hohe Abgabenbelastung der Arbeit).

War die Erbschafts- und Schenkungssteuer eine „Mittelstandssteuer“?

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer, welche im Vorjahr ausgelaufen ist, hatte eine stark umverteilende Wirkung. So entfiel 2006 knapp die Hälfte des Aufkommens der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf 1,3% der Erbfälle. Konkret sorgten 811 von insgesamt 62.399 Erben für rund 50% des Steueraufkommens. In drei Viertel der Fälle war keine oder weniger als EUR 1.000,-- zu bezahlen. Jährlich ersparen sich etwa 30 Superreiche nun durchschnittlich je eine Million Euro Steuer. Das größte Problem der alten Erbschaftssteuerregelung waren die niedrigen Einheitswerte von Grundstücken und die Steuerbefreiung für Sparguthaben und Wertpapierdepots. Dass die Regierung die berechtigte Vorgabe des Verfassungsgerichtshofes, die Erbschaftssteuer zu reformieren, ignorierte und diese stattdessen auslaufen ließ, ist aus verteilungspolitischen sowie auch aus Gründen der allgemeinen Gerechtigkeit als schwerer Fehler zu bezeichnen.

Übrigens: Fast zeitgleich wie in Österreich wurde auch in Deutschland die Erbschafts- und Schenkungssteuer wegen der Ungleichbehandlung verschiedener Vermögensarten vom Verfassungsgerichtshof gekippt. Anders als in Österreich hat man sich in Deutschland jedoch dazu entschlossen, dieses wichtige Element in der Vermögensbesteuerung nicht aufzugeben, sondern einer entsprechenden Reform zu unterziehen.

Was sind die Eckpunkte des Erbschaftssteuermodells der GPA-djp?

Die GPA-djp setzt sich für ein Erbschaftssteuermodell mit einem großzügigen Freibetrag von EUR 400.000,-- und Steuersätzen zwischen 4% und 20% ein. Anders als bei der alten Erbschaftssteuerregelung sollen auch Sparguthaben und Wertpapierdepots erfasst sowie Grundvermögen mit ihrem realen Verkehrswert herangezogen werden.

V. Finanztransaktionssteuer:

Warum setzt sich die GPA-djp für die Einführung einer Börsenumsatzsteuer ein?

Eine Börsenumsatzsteuer würde die Spekulation mit Wertpapieren einschränken und brächte bei nur geringen Steuersätzen ein hohes Steueraufkommen. Solange auf internationaler Ebene keine Finanztransaktionssteuer umgesetzt wird, sollte deshalb auf nationaler Ebene eine Börsenumsatzsteuer eingeführt werden.

Wie hoch ist der Steuersatz dieser Börsenumsatzsteuer und wann wird dieselbe fällig?

Fällig wird die Börsenumsatzsteuer beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren, der Steuersatz soll bei 0,25% liegen.